

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.**

Vom 11. November 2015

NBl. HS MSGWG. Schl.-H. 2015 S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 13. November 2015

Aufgrund des § 73 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 26.10.2015 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 10.11.2015 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 24. Oktober 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 45), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11 Aufgaben**

Das Studierendenparlament entscheidet über die Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten und die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu erlassen,
2. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft,
3. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
4. Verabschiedung des Personalplans der Studierendenschaft,
5. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
6. Einberufung von Vollversammlungen; näheres regelt die Vollversammlungsordnung,
7. Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments,
8. Wahl der Mitglieder des Haushalts-, Hochschul- und Rechtsausschusses,
9. Wahl, Kontrolle und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie Entlastung des Vorstands und des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin. Die Entlastung kann nur verweigert werden, wenn schwerwiegende, rechtlich begründbare Einwände gegen die Haushaltsführung bestehen,
10. Wahl der Wahlleitung sowie der Mitglieder des Wahl- und Wahlprüfungsausschusses,
11. Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerks Schleswig-Holstein,

12. Vorschlag der studentischen Mitglieder des Kultur- und Wissenschaftssenates der Stadt Kiel.“

2. § 35 erhält folgende Fassung:

**„§ 35 Arbeitsentgelte und Entschädigungen für finanziellen Aufwand**

(1) Löhne und Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organe der verfassten Studierendenschaft richten sich nach Maßgabe der jeweiligen Arbeitsverträge, nachrichtlich wiedergegeben in Kapitel 1 des Personalplans. Neu zu schaffende Stellen bedürfen vor ihrer Einrichtung der Einwilligung des Studierendenparlaments.

(2) Mitgliedern des Vorstands, Referentinnen und Referenten sowie Beauftragten des Studierendenparlaments, des Wahlausschusses sowie des Allgemeinen Studierendenausschusses kann für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für finanziellen Aufwand bezahlt werden, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Die Höhe ergibt sich aus Kapitel 2 des Personalplans und wird in individuellen Vereinbarungen festgehalten. Das Studierendenparlament beschließt den Personalplan regelmäßig mit Beschluss des Haushalts.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 11. November 2015

Sophie Schiebe

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel